

Verhaltenskodex

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, **eine Haltung einzunehmen**, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander. Der Verhaltenskodex der Erzdiözese versucht anschaulich, klärend und zusammenfassend diese Haltung in einem Kodex zu verpflichtend zu beschreiben.

„Der Verhaltenskodex ist ein Instrument in der Prävention von sexualisierter Gewalt, hier werden die Regeln definiert, die hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz als verbindlich gelten. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten.“¹

Durch den Verhaltenskodex können professionelle Beziehungen im Hinblick auf ein angemessenes Nähe- Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang miteinander regelmäßig reflektiert werden.

¹ Sekretariat DBK 2014, S. 62

**Die Erzdiözese Bamberg hat einen allgemeinen
Verhaltenskodex als Vorgabe entwickelt, welchen
unser SSB für verbindlich erklärt hat**

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.² Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschrieben werden!³

VERHALTENSKODEX

² Vgl. Ordner Kultur der Achtsamkeit, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg Generalvikariat Generalvikar Georg Kestel Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, S. 21 ff

³ Ehrenamtliche stimmen dem Kodex aktiv zu, evt. im Rahmen einer Präventionsveranstaltung oder per anderweitiger Unterschrift vor einem/einer Verantwortlichem/en

Verhaltenskodex des Erzbistums Bamberg

für die Beschäftigten im Erzbistum Bamberg⁴

Auf der Grundlage der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.11.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 142 [2019], S. 392 ff.) im Folgenden Rahmenordnung, und des Arbeitsvertragsrechts für die Bayer. (Erz-)Diözesen Teil D, 1a vom 01.07.2021 gilt im Erzbistum Bamberg für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst nachstehender Verhaltenskodex.

Die Konkretisierungen und einzelne Arbeitsbereiche betreffenden Ausführungen werden in den Präventionsschulungen „Kultur der Achtsamkeit“ des Erzbistums Bamberg behandelt. Sie finden diese außerdem in den Broschüren der Koordinierungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher fühlen. Das gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene – im Folgenden auch „Schutzpersonen“ genannt. Respektvolles und grenzachtendes Verhalten aller Personen ist Voraussetzung für den Umgang miteinander.

Wenn Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Wenn sie in Offenheit und Vertrauen miteinander und mit ihren Bezugspersonen umgehen, schafft das Nähe, die auch ausgenutzt, enttäuscht oder missbraucht werden kann.

Damit die Verwundbarkeit von Schutzpersonen nicht ausgenutzt werden kann, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten:

Rahmenbedingungen

- Als Teil des institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Bamberg gilt dieser

Verhaltenskodex verbindlich. Grundlage dafür sind die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.11.2019 (Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 2019, S. 392 ff.) und das ABD Teil D, 1.a. vom 1.7.2021.

- Wenn die Tätigkeit des/der Mitarbeitenden in Einrichtungen bzw. Organisationen stattfindet, für die eigene Verhaltenskodexe gelten, sind diese zu beachten, soweit sie den hier aufgeführten Vorgaben nicht widersprechen.

Einzelgespräche:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nicht in Privaträumen oder anderen nicht der Tätigkeit entsprechenden Räumlichkeiten und Orten statt.
-
- Sollte die Einzelarbeit dauerhafter Natur sein, sind die Erziehungsberechtigten bzw. ist die/der Erziehungsberechtigte, ist die dienstvorgesetzte Person oder sind mögliche Kolleginnen und Kollegen zu informieren.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Die Bevorzugung von Schutzpersonen ist verboten. Hierarchieverhältnisse dürfen nicht dazu verwendet werden, Personen an sich zu binden. Bewusste Abhängigkeitsverhältnisse sind verboten. Ein zufälliges Entstehen von Abhängigkeitsverhältnissen muss reflektiert und aufgelöst werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind verboten.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Kontakte sind verboten. Insbesondere Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind verboten.
- In Erste-Hilfe-Situationen müssen individuelle Grenzen und die Intimsphäre respektiert werden. Die Schutzpersonen entkleiden sich

nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Bezugspersonen achten auf das Schamgefühl der Schutzperson, auch wenn diese nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Die Bezugsperson ist nicht alleine mit dem verletzten Kind, ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten Kind; gleiches gilt für Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache wird in keiner Form geduldet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen. Es muss ein respektvolles und achtsames sprachliches Miteinander eingefordert werden.
- In Konflikten wird eine offene Haltung eingenommen mit dem Ziel, den Konflikt zu klären und Eskalationen zu vermeiden. Dabei ist jedes schikanöse Verhalten verboten.
- Die Verwendung von Filmen, Fotos, Musik, (Computer-)Spielen oder Druckmaterial mit porno-graphischen Inhalten ist in allen Kontexten verboten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, während ihrer Tätigkeit Kleidung zu tragen, die den Maßgaben der Kultur der Achtsamkeit und ihrer Rolle entsprechen. Sie nehmen bei der Wahl ihrer Kleidung in angemessener Weise Rücksicht auf das Anstandsgefühl der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen müssen Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen mit Schutzpersonen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Vorgesetzten.
- Übernachtungen von Schutzpersonen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind verboten.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Es müssen alle Forderungen nach Grenzwahrung der Schutzpersonen eingehalten werden, auch wenn diese nur nonverbal erfolgen.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt
- Einwilligungen von Minderjährigen und von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung, dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat unter pädagogischen Gesichtspunkten, entwicklungs- und altersadäquat zu erfolgen.

Jugendschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Dasselbe gilt für das

Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Insbesondere gilt:

- Der Besuch von jugendgefährdenden Orten und Veranstaltungen, Lokalen, oder Betriebs-räumlichkeiten, die wegen ihrer Angebote junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und jeder Art von Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

Für die Beschäftigten, die der MAV Verwaltung, der MAV Erzb. Jugendamt und der MAV Pastorale Dienste angehören, gilt der Verhaltenskodex auf der Grundlage von Dienstvereinbarungen gem. § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO, für die übrigen Beschäftigten einschließlich Kleriker gilt der Verhaltenskodex als Dienstanweisung.

Georg Kestel
Generalvikar

Jutta Schmitt
Ordinariatsdirektorin